

Beherrschungsvertrag

zwischen

MLP SE

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP“ -

und

MLP Finanzberatung SE

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP FBR“ -

Präambel

Die MLP FBR, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 728109, hat ein Grundkapital von EUR 120.000. Sämtliche der Aktien der MLP FBR werden von der MLP, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 728672, als der börsennotierten Obergesellschaft des MLP-Konzerns gehalten. Die MLP ist demnach die alleinige Aktionärin der MLP FBR.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren MLP und MLP FBR was folgt:

§ 1 Leitung

1. MLP FBR unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der MLP FBR hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die MLP FBR verpflichtet sich, den Weisungen der MLP zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der MLP FBR obliegen weiterhin dem Vorstand dieser Gesellschaft.

2. Die MLP kann dem Vorstand der MLP FBR nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Verlustübernahme

1. MLP verpflichtet sich zur Verlustübernahme gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. MLP ist demnach gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Absätze des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der MLP FBR, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres (Bilanzstichtag) der MLP FBR. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig und ist ab dann mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 3 Auskunftsrecht

MLP ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der MLP FBR einzusehen. Der Vorstand der MLP FBR ist verpflichtet, MLP jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der MLP FBR zu geben. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die MLP FBR verpflichtet, die MLP laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von MLP und MLP FBR.
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der MLP FBR wirksam.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Wird der Vertrag nicht bis spätestens 31. Dezember 2018 in das Handelsregister des Sitzes der MLP FBR eingetragen, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2023.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der MLP FBR zusteht.

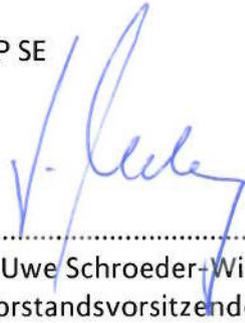
§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Wiesloch, den 9. April 2018

MLP SE



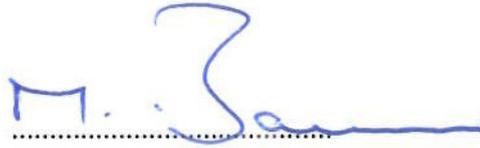
.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

Wiesloch, den 9. April 2018

MLP Finanzberatung SE



.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -



.....
ppa. Mirko See
- Leiter Konzernrechnungswesen -